

Gundula Löhr

33758 Schloß Holte-Stukenbrock

Eigenleistungen

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 20.09.2007 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

Begründung

Die Petentin möchte erreichen, dass Heimbewohner von Zuzahlungen für Medikamente und Hilfsmittel befreit werden. Dies sollte auch nicht verschreibungspflichtige, aber nötige Medikamente und Hilfsmittel umfassen.

Im Einzelnen trägt die Petentin vor, Heimbewohner erhielten einen Barbetrag von zurzeit 89,70 Euro im Monat. Für Zuzahlungen in Höhe von 41,40 Euro bzw. 82,80 Euro jährlich könne ein rückzahlbares Darlehen in Anspruch genommen werden. Der Barbetrag werde dann bei chronisch Kranken monatlich um 3,45 Euro bzw. 6,90 Euro gekürzt. Sofern ein Heimbewohner zusätzlich noch nicht verschreibungspflichtige Medikamente und Hilfsmittel benötige, entstünden weitere Kosten, die den Barbetrag schmälerten. Die Praxis zeige, dass es inzwischen Heimbewohner gebe, die auf die Nutzung von Medikamenten verzichteten, weil sie diese nicht mehr finanzieren könnten. Die Petentin hält dies für eine problematische Entwicklung in einem Sozialstaat. Auch verursache die jährlich erforderliche Antragstellung auf Befreiung von Zuzahlungen erhebliche Verwaltungsvorgänge und damit Kosten.

Es handelt sich hierbei um eine öffentliche Petition, die von 3310 Mitzeichnern unterstützt wird und zu 7 Diskussionsbeiträgen geführt hat.

Zu den weiteren Einzelheiten des Vortrages wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) wie folgt zusammenfassen:

Das BMG weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die neu gefassten Vorschriften über die Zuzahlungen in der Praxis bei bestimmten Personengruppen zu Problemen geführt hätten. Insbesondere bei Personen, die zu Lasten der Sozialhilfe in einem Heim leben (so genannte Taschengeldempfänger), sei festgestellt worden, dass die neue Rechtslage zu finanziellen Engpässen einzelner Betroffener führen könne, wenn nämlich diese Personen bereits zum Jahresbeginn Zuzahlungen bis zur Belastungsgrenze aus ihrem monatlichen Barbetrag aufbringen müssten.

Für die in Heimen lebenden Sozialhilfeempfänger übernehme der Träger der Sozialhilfe daher ab dem Jahr 2005 die Zuzahlungshöchstbeträge in Form eines ergänzenden Darlehens, sofern der Hilfeempfänger nicht widerspricht. Die Auszahlung des Darlehensbetrages erfolge unmittelbar an die zuständige Krankenkasse. Diese erteile über den Träger der Sozialhilfe jeweils zum 01. Januar oder bei der Aufnahme in eine stationäre Einrichtung umgehend die Bescheinung über die Befreiung von der Zuzahlungsverpflichtung. Die Rückzahlung des Darlehens erfolge in kleinen monatlichen Teilbeiträgen über das ganze Kalenderjahr. Eine zeitweise finanzielle Überforderung der Heimbewohner zu Jahresbeginn werde somit vermieden.

Seit dem 01.01.2004 können nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel bis auf die in einer Ausnahmeliste festgelegten Ausnahmen nicht mehr zu Lasten der gesetzlichen Krankenkassen verordnet werden. Diese Neuregelung ist Teil der umfangreichen gesetzlichen Maßnahmen zur Entlastung der gesetzlichen Krankenversicherung mit dem Ziel, Beitragssatzsenkungen herbei zu führen. Die frühere Regelung, auch nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel zu 100% zu erstatten, war eine im Vergleich zu den Nachbarländern deutsche Besonderheit.

Der Petitionsausschuss hat großes Verständnis für das Anliegen der Petentin, sieht jedoch keine Möglichkeit, wie diesem im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung entsprochen werden könnte. Denn der Umstand, dass ein Großteil der Heimbewohner lediglich über einen kleinen Barbetrag verfügen kann, kann nicht zu einer weiteren Belastung der Solidargemeinschaft der gesetzlich Krankenversicherten führen. Die jeweiligen Einkommensverhältnisse können für Fragen der Erstattungsfähigkeit von Arzneimitteln oder Zuzahlungen keine Rolle spielen.

Die Zumutbarkeit finanzieller Belastungen für Sozialhilfeempfänger ist nicht im Rahmen des Krankenversicherungsrechtes zu entscheiden, sondern ist nach sozialhilferechtlichen Regelungen zu würdigen. Es handelt sich hierbei um ein Problem, an dessen Lösung alle Mitglieder der Gesellschaft im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten zu beteiligen sind. Demnach wäre im steuerfinanzierten Sozialhilferecht zu klären, in welchem Umfang Leistungen von der Allgemeinheit finanziert werden können.

Nach alledem empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen nicht Rechnung getragen werden kann.